

■ Volksrepublik China

Von Professor Dr. *Knut Benjamin Pißler*, M.A. (Sinologie), Hamburg,
und RiAG Dr. *Thomas von Hippel*, Hamburg

Stand: 11.1.2022

Abkürzungen*

1984 OVG Impl	Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Implementierung ziviler Politnormen und Gesetze v 30.8.1984	AGZR	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts v 12.6.1984
1988 OVG AGZR-Ansichten	Versuchsweise durchgeführte Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China v 26.1.1988	BMÖS	Interne Bestimmungen des Ministeriums für öffentliche Sicherheit zur Durchführung des StAG v 7.4.1981
1989 OVG NEL	Einige konkrete Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Behandlung von Fällen durch Volksgerichte, bei denen die Registrierung der Eheschließung nicht erledigt wurde, aber unter dem Namen von Eheleuten zusammengewohnt und gelebt wird v 21.11.1989	CLI	China Law Index (Indexnummer zum Auffinden einer Fundstelle in der Datenbank lawinfochina.com/pkulaw.cn)
1989 OVG Zerrütt	Einige konkrete Ansichten des Obersten Volksgerichts, wie Volksgerichte bei der Behandlung von Scheidungsfällen feststellen, dass die Gefühle der Ehegatten füreinander tatsächlich zerrüttet sind v 21.11.1989	EheG	Ehegesetz v 10.9.1980
1992 OVG ZPG-Ansichten	Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Zivilprozessgesetzes der VR China v 14.7.1992	EheregisterVO	Eheregisterverordnung v 8.8.2003
1993 OVG KiUnt	Einige konkrete Ansichten des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Erledigung des Kindesunterhalts bei der Behandlung von Scheidungsfällen durch Volksgerichte v 3.11.1993	GesetzgebungsG	Gesetzgebungsgesetz der VR China v 15.3.2000
1993 OVG VermAufT	Einige konkrete Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Behandlung von Rechtsstreitigkeiten über die Vermögensauseinandersetzung im Rahmen von Scheidungsfällen durch Volksgerichte v 3.11.1993	HaftungsG	Gesetz über die Haftung für die Verletzung von Rechten v 26.12.2009
1996 OVG öffWohn	Mitteilung des Obersten Volksgerichts zum Druck und zur Verteilung der Antworten zu einigen Fragen bei der Nutzung und Miete von öffentlichen Räumlichkeiten bei der Behandlung von Scheidungsfällen v 5.2.1996	HukouVO	Verordnung der VR China über die Haushaltsregistrierung v 9.1.1958
2001 OVG EheG 1	Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (1) v 25.12.2001	IPR-Gesetz	Gesetz der VR China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung v 28.10.2010
2003 OVG EheG 2	Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (2) v 4.12.2003	NVK	Nationaler Volkskongress
2011 OVG EheG 3	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Ehegesetzes der VR China (3) v 4.7.2011	OVG	Oberstes Volksgericht
AdoptionsG	Adoptionsgesetz der VR China v 29.12.1991	OVG-Anerkennungsbestimmungen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Frage des Verfahrens bei Anträgen chinesischer Bürger auf Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile v 5.7.1991
		OVG-Interpretation IPR	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des »Gesetzes der VR China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung« (Teil 1) v 28.12.2012
		OVG-Interpretation ZGB Familie	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über Ehe und Familie des »Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China« (Teil 1) v 29.12.2020
		OVG-Interpretation ZPG	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des »Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China« v 30.1.2015
		StAG	Staatsangehörigkeitgesetz v 10.9.1980
		Vertragsgesetz	Vertragsgesetz der VR China v 15.3.1999
		VR	Volksrepublik
		ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht (bis 2004: Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung eV)
		ZGB	Zivilgesetzbuch der VR China v 28.5.2020
		ZPG	Zivilprozessgesetz der VR China v 9.4.1991

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Abgekürzt zitierte Literatur**In westlichen Sprachen**

- Heilmann*, Das politische System der VR China, 3. Aufl 2016 (zit: *Heilmann*, Das politische System)
- Heilmann*, Charakteristika des politischen Systems, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg), VR China, 2018, S 18 ff (zit: *Heilmann*, Charakteristika)
- Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2002 (zit: *Heuser*, Rechtskultur)
- Heuser*, »Sozialistischer Rechtsstaat« u Verwaltungsrecht in der VR China (1982–2002), 2003 (zit: *Heuser*, Sozialistischer Rechtsstaat)
- Leibkühler*, Die Parteiautonomie im chinesischen internationalen Privatrecht, 2017 (zit: *Leibkühler*, Parteiautonomie)
- Münzel* (Hrsg), Chinas Recht (zit: *Münzel*, CR, Ordnungszahl)
- Pattloch*, Das IPR des Geistigen Eigentums in der VR China, 2003
- Pißler* (Hrsg), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018 (zit: *Pißler*, Zivilprozessrecht)
- von Senger*, Einführung in das chinesische Recht, 1994
- Süß*, Grundzüge des chinesischen Internationalen Privatrechts, 1991
- Wang Keju*, Basic Principles of the Nationality Law of the People's Republic of China, in: Selected Articles from Chinese yearbook of international law, 1983, 220 ff (229 ff)
- Wang Zhantao*, Verringerung des gemeinschaftlichen Vermögens durch eigenmächtige Handlungen eines Ehegatten im chinesischen Recht, 2021
- Wei Jia*, Die Scheidung u ihre Folgen in China im Vergleich mit dem deutschen Recht, 2009

In chinesischer Sprache

- Fang Shaokun/Fan Liying/Zhang Hongbo*, Ehe-, Familien- und Erbrecht (Hunyin jiating jicheng fa), 7. Aufl., Beijing 2021
- He Xiaodian/Zhou Limin*, Neue Diskussion über die Praxis von Ehe u Erbschaft (Hunyin jicheng shiyong xinlun), Beijing 2001
- He Zhi* (Hrsg), Kompass zu den wesentlichen Prinzipien u zur Praxis im Ehe- u Erbrecht (Hunyin jichengfa yuanli qing), Beijing 2008 (zit: *He Zhi*/Bearbeiter)
- Huang Jin/Jiang Rujiao* (Hrsg), Erläuterungen u Analysen zum G der VR China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung (»Zhonghua renmin gongheguo shewai minshi guanxi falü shiyong fa« shiyi yu fenxi), Beijing 2011
- Huang Songyou* (Hrsg), Praktische u verständliche Erläuterungen der justiziellen Interpretation des obersten Volksgerichts zum EheG 2 (Zuigao renmin fayuan hunyin fa sifa jieshi (2) de lijie shiyong), Beijing 2004 (zit: *HuangSongyou*/Bearbeiter)
- Huang Songyou* (Hrsg), Erläuterung zu praktischen Fällen justizieller Interpretationen zu Ehe u Familie (Hunyin jiating sifa jieshi shili shi jie), Beijing 2006
- Jiang Yue*, Rechte u Pflichten von Ehegatten (Fuqi de quanli yu yiwu), Beijing 2001
- Jin Mosheng/Chai Fabang*, Erläuterungen zum Staats-

- angehörigkeitsgesetz der VR China (Zhonghua renmin gongheguo guoji fa jianghua), Beijing 1981
- Kleine Führungsgruppe des OVG zur Implementierung des ZGB (Hrsg) (Zuigao renmin fayuan minfadian guanche shishi gongzuo lingdao xiaozu [zhubian]), Verständnis und Anwendung des Buches zum AT im ZGB der VR China (Zhonghua renmin gongheguo minfadian zongze bian lijie yu shiyong), Beijing 2020 (zit: OVG-Kommentierung ZGB AT)
- Kleine Führungsgruppe des OVG zur Implementierung des ZGB (Hrsg) (Zuigao renmin fayuan minfadian guanche shishi gongzuo lingdao xiaozu [zhubian]), Verständnis und Anwendung des Buches über Persönlichkeitsrechte im ZGB der VR China (Zhonghua renmin gongheguo minfadian renge quan bian lijie yu shiyong), Beijing 2020 (zit: OVG-Kommentierung ZGB Persönlichkeitsrecht)
- Kleine Führungsgruppe des OVG zur Implementierung des ZGB (Hrsg) (Zuigao renmin fayuan minfadian guanche shishi gongzuo lingdao xiaozu [zhubian]), Verständnis und Anwendung des Buches über Ehe und Familie sowie zum Buch über die Erbfolge im ZGB der VR China (Zhonghua renmin gongheguo minfadian hunyin jiating bian jicheng bian lijie yu shiyong), Beijing 2020 (zit: OVG-Kommentierung ZGB Familie)
- Kleine Führungsgruppe des OVG zur Implementierung des ZGB (Hrsg) (Zuigao renmin fayuan minfadian guanche shishi gongzuo lingdao xiaozu [zhubian]), Verständnis und Anwendung des Buches über Ehe und Familie sowie zum Buch über die Haftung für die Verletzung von Rechten im ZGB der VR China (Zhonghua renmin gongheguo minfadian qinquan zeren bian lijie yu shiyong), Beijing 2020 (zit: OVG-Kommentierung ZGB Haftpflichtrecht)
- Liang Shuwen/Hui Huming/Yang Zhenshan*, Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts u ergänzende Bestimmungen mit neuen Erläuterungen (Minfa tongze ji peitao guiding xin shi xin jie), 2. Aufl, Beijing 2000
- Qi Xiangquan*, Prinzipien u Quintessenz des Gesetzes der VR China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung (»Zhonghua renmin gongheguo shewai minshi guanxi falü shiyong fa« yuanli yu jingyao), Beijing 2011
- Ren Guojun*, Gesamtdarstellung des Eherechts (Hunyin fa tonglun), Beijing 1988
- Shan Guojun* (Hrsg), Justizielle Interpretationen zum EheG – Verständnis u Anwendung – Entscheidungsgründe bei typischen Fällen (Hunyin fa sifa jieshi lijie yu yunyong dianxing anli caipan liyou), Beijing 2010
- Tang Dehua* (Hrsg), Die Verfassung u damit zusammenhängende Bestimmungen neu erläutert (Xianfa yi peitao guiding xinshi xinjie), 2004
- Tao Yi*, Neues Ehe- u Familienrecht (Xin hunyin jiating fa), Beijing 2002 (zit: *TaoYi*/Bearbeiter)
- Wang Hong*, Ehe- u Familienrecht (Hunyin jiating fa), Beijing 2003
- Wang Wei*, Vergleichende Untersuchung zum rechtlichen System der nichtehel Lebensgemeinschaft (Feihun tongju falü zhidu bijiao yanjiu), Beijing 2009

Wu Changzhen (Hrsg), Ehe- u Erbrechtswissenschaft (Hunyin yu jicheng faxue), Beijing, 4. Aufl 2007 (zit: *Wu Changzhen*/Bearbeiter)

Xi Xiaoming (Hrsg), Verständnis u Anwendung der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zum EheG (3) (Zuigao renmin fayuan hunyin fa sifa jieshi (3) lijie shiyong), Beijing 2011 (zit: *Xi Xiaoming*/Bearbeiter)

Xue Ninglan/Jin Yuzhen (Hrsg), Verwandtschafts- u Erbrecht (Qinshu yu jicheng fa), Beijing 2009 (zit: *Xue Ninglan/Jin Yuzhen*/Bearbeiter)

Yang Dawen (Hrsg), Ehe- u Familienrecht (Hunyin jiating fa), 4. Aufl Beijing 2008 (zit: *Yang Dawen*/Bearbeiter)

Yang Lixin, Ehe- u Familienrecht (Hunyin jiating fa), Beijing 2009

Ye Yingping, Neue Forschung zur Rechtswissenschaft der Ehe (Hunyin faxue xintan), Beijing 2004

Yu Yanman, Die ursprüngliche Theorie zum Familienrecht (Qinshu fa yuanlun), Beijing 2007

Zhang Wei, Ehe-, Familien- und Erbrechtswissenschaft (Hunyin jiating jicheng faxue), Beijing 2021

Zhou Limin/He Xiaodian, Praxishandbuch zum Ehe-, Familien- und Erbrecht (Hunyin jiating jicheng fa shiyong jiaocheng), Beijing 2021

Zu **juristischen Datenbanken** in China siehe den entspr Abschnitt unten in den Vorbemerkungen.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 6
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 18
 - A. Einführung 18
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 22
 - 1. Verfassung der VR China v 4.12.1982 idF v 11.3.2018 22
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz v 10.9.1980 23
 - 3. Interne Bestimmungen des Ministeriums für öffentliche Sicherheit zur Durchführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Entwurf zur versuchsweisen Durchführung) v 7.4.1981 24
 - 4. Mitteilung des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit und des Außenministeriums zu Fragen der Durchführung von § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der VR China v 5.9.2008 29
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 30
 - A. Einführung 30
 - 1. Rechtsquellen 30
 - 2. Internationale Abkommen 32
 - 3. Internationales Privatrecht 33
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 38
 - 5. Personenrecht 40
 - 6. Eherecht 42
 - 7. Kindschaftsrecht 94
 - 8. Namensrecht 121
 - 9. Personenstandsrecht 123
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 125
 - 1. Verfassung der VR China v 4.12.1982 idF v 14.3.2004 125
 - 2. Zivilprozessgesetz der VR China v 9.4.1991 idF v 24.12.2021 126
 - 3. Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Frage des Verfahrens bei Anträgen chinesischer Bürger auf Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile v 5.7.1991 idF v 29.12.2020 128
 - 4. Zivilgesetzbuch der VR China v 28.5.2020 130
 - 5. Gesetz der VR China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung v 28.10.2010 146
 - 6. Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über Ehe und Familie des Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China (Teil 1) 148
 - 7. Verordnung zur Eheregistrierung v 8.8.2003 161
 - 8. Verfahrensvorschrift für die Registrierung von Adoptionen durch chinesische Bürger v 25.5.1999 idF v 2.3.2019 165
 - 9. Verfahrensvorschrift für die Registrierung von Adoptionen durch Ausländer in der VR China v 25.5.1999 168
 - 10. Verordnung der VR China zur Haushaltsregistrierung v 9.1.1958 171

I. Vorbemerkungen

Die VR China wurde am 1.10.1949 gegründet. Es handelt sich um einen **zentralisierten Einheitsstaat** mit einer Bevölkerung von 1,32 Milliarden Menschen¹. Der Machtbereich der VR China umfasst den gesamten Festlandteil Chinas. Hierzu gehören seit 1997 auch Hongkong sowie seit 1999 Macau, wobei die dortigen Rechtssysteme nach entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen für mindestens 50 Jahre unverändert bleiben sollen. Hongkong und Macau haben während dieses Zeitraums den Status von Sonderverwaltungsregionen. In Hongkong besteht ein auf dem englischen Recht aufbauendes Rechtssystem², während das Rechtssystem in Macau stark vom portugiesischen Recht geprägt ist.

Taiwan wird von der chinesischen Regierung als ein Bestandteil der VR China betrachtet, ist jedoch völkerrechtlich als stabilisiertes de facto-Regime einzuordnen, sodass auch das dortige Rechtssystem nicht dem der VR China entspricht³. Der folgende Länderbericht gilt daher nur für das chinesische Festland (ohne die beiden Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) und die dazugehörigen Inseln. In Hongkong ist das Familienrecht im Wesentlichen in einer Reihe von Einzelgesetzen enthalten (Ordinances). Ergänzend kommen englisches Common Law und Equity sowie das von den Gerichten in Hongkong an die spezifischen Verhältnisse in Hongkong angepasste Fallrecht zur Anwendung. Das materielle Familienrecht der Sonderverwaltungszone Macau findet sich im Zivilgesetzbuch von Macau (Código Civil) von 1999⁴.

Der **Staatsaufbau** folgt in Kernelementen dem Modell der ehemaligen Sowjetunion. Wesentliche Prinzipien der Verfassungsordnung sind bis heute die politische Führungsrolle der Kommunistischen Partei, umfassende Durchgriffsbefugnisse der Zentralregierung gegenüber regionalen Führungen, die Unterordnung individueller Rechte unter kollektive Interessen und die Gewaltenkonzentration – also die ausdrückliche Ablehnung einer politischen Machtbegrenzung durch Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative⁵.

Trotz dieser Gewaltenkonzentration unterscheidet das chinesische Staatsorganisationsrecht formal gesehen durchaus zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Legislative und oberstes staatliches Machtorgan ist der Nationale Volkskongress (NVK). Die Regierungsgeschäfte besorgt die zentrale Volksregierung, genannt »Staatsrat« mit Hilfe zahlreicher Ministerien, Kommissionen, Führungsgruppen usw. Die Justiz besteht im Wesentlichen aus zwei Systemen: den Volksgerichten und den Volksstaatsanwaltschaften.

Alle diese Institutionen sind mehrstufig hierarchisch nach regionalen Gesichtspunkten untergliedert. Das Verwaltungssystem umfasst bis zu sechs Stufen⁶: fünf

¹ China Statistical Yearbook (Zhongguo tongji nianjian) 2009, Ziff 3-1.

² Siehe dazu in diesem Werk *Kunze*, China-Hongkong.

³ Siehe dazu in diesem Werk *Altenburger*, Republik China (Taiwan).

⁴ In portug Sprache abrufbar unter <http://bo.io.gov.mo/bo/i/99/31/codcivpt/> (zuletzt abgerufen am 11.1.2022).

⁵ *Heilmann*, Charakteristika S 19.

⁶ Zum Folgenden siehe *Heilmann*, Charakteristika S 26.

staatliche Verwaltungsebenen (Zentrale⁷, Provinz⁸, Bezirk⁹, Kreis¹⁰, Gemeinde¹¹) und eine örtliche Selbstverwaltungsebene. Dabei sind der Zentrale der Nationale Volkskongress und der Staatsrat zugeordnet, den anderen staatlichen Stufen jeweils ein Volkskongress und eine Volksregierung.

Nur auf der Gemeinde- und auf der Kreisebene werden die Volksvertreter direkt gewählt. Auf den höheren Ebenen werden die Delegierten jeweils indirekt von den Volkskongressen der untergeordneten Ebene gewählt¹². In den Dörfern Chinas sowie in städtischen Straßenzügen wird ein System der begrenzten Selbstverwaltung durch zum Teil gewählte, zum Teil von der Kommunistischen Partei bestimmte Komitees praktiziert¹³.

Die als »Selbstverwaltungsorganisationen der Massen an der Basis« (Art 111 Abs 1 Verf) auf der örtlichen Selbstverwaltungsebene in den städtischen und ländlichen Wohnvierteln eingerichteten Einwohnerkomitees und Dorfbewohnerkomitees sind ua auch für Belange im Bereich von Ehe und Familie zuständig, so zB für die Durchsetzung der Geburtenplanung. In gewissen Städten werden für diese Aufgaben auch Straßbüros eingesetzt, die, sofern vorhanden, die Einwohnerkomitees überwachen und lenken. Die Organisationen an der Basis sind ausführende Hilfsorgane der zuständigen Volksregierung der untersten Stufe. Die ganze Verwaltungsstruktur ist hierarchisch aufgebaut. Jedes Verwaltungsorgan an der Basis untersteht letztendlich einer obersten Führungsinstanz in Beijing.

Die Volkskongresse, in der Verfassung von 1982 als »Organe, durch die das Volk die Staatsmacht ausübt« bezeichnet (Art 2 Abs 2 Verf), werden in der Tradition sozialistischer Räteysteme als Organe verstanden, die legislative, exekutive und judikative Funktionen¹⁴ in sich vereinen.

Die **zentralstaatliche Gesetzgebung** ist durch die Verfassung dem NVK zugewiesen. Die Verfassung unterscheidet insoweit zwischen dem Nationalen Volkskongress und dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses: »Grundlegende« Gesetze werden vom NVK verabschiedet (Art 62 Nr 3 Verf)¹⁵, alle anderen Gesetze hingegen durch den Ständigen Ausschuss des NVK (vgl Art 67 Nr 2 Verf)¹⁶. Hinsichtlich der Revision von verabschiedeten Gesetzen ist der Ständige Ausschuss des NVK für die von ihm selbst verabschiedeten Gesetze stets zuständig (vgl Art 67 Nr 2 Verf), für die vom NVK verabschiedeten Gesetze darf er hingegen zwischen den Tagungen des NVK »teil-

7 Zentralregierung u Parteizentrale.

8 33 Verwaltungseinheiten, darunter: vier »regierungsunmittelbare Städte« (Beijing, Shanghai, Tianjin, Chongqing), 22 Provinzen (aus der Sicht der VR China ist Taiwan die – »abtrünnige« – 23. Provinz), fünf autonome Gebiete (Tibet, Xinjiang, innere Mongolei, Guangxi, Ningxia) u (ohne Volkskongress, Volksregierung u oberes Volksgericht) zwei Sonderverwaltungszone (Hongkong u Macau).

9 333 Bezirksstädte, Regierungsbezirke u bezirksgleiche Verwaltungseinheiten.

10 2861 Kreise u kreisgleiche Verwaltungseinheiten.

11 Rund 44 000 Gemeinden, Kleinstädte u städtische Wohnviertel.

12 Heilmann, Das politische System S 116.

13 Heilmann, Das politische System S 83 ff.

14 Nach der Verf ist der NVK bzw dessen Ständiger Ausschuss für verbindliche Gesetzesinterpretationen zuständig. Diese Zuständigkeit wird jedoch für den Bereich des Zivilrechts faktisch durch das OVG ausgeübt.

15 Zum Gesetzgebungsverfahren im NVK siehe §§ 14–25 Gesetzgebungsg. Dt Übers des G in: ZChinR 2015, S 259 f.

16 Zum Gesetzgebungsverfahren im Ständigen Ausschuss siehe §§ 26–44 Gesetzgebungsg.

weise« Ergänzungen und Änderungen vornehmen, die aber nicht den »grundlegenden Prinzipien« der betreffenden Gesetze zuwiderlaufen dürfen (Art 67 Nr 3 Verf).

Der Nationale Volkskongress tagt mit seinen knapp 3000 Delegierten einmal jährlich, gewöhnlich Anfang März, für ein bis zwei Wochen. Der Ständige Ausschuss des NVK besteht aus nur rund 150 Personen (also etwa fünf Prozent der NVK-Delegierten). Es handelt sich um Vollzeit-Delegierte, die keine weiteren Positionen im Staats- oder Justizapparat bekleiden dürfen, und etwa alle zwei Monate zusammentreten.

In der Praxis beschränkt sich der NVK darauf, bereits ausgearbeitete Gesetzentwürfe zu ratifizieren, was angesichts dieser großen und kurzlebigen Versammlung wenig überrascht. Die eigentliche Gesetzgebungstätigkeit findet im Ständigen Ausschuss des NVK statt, der hierdurch seit den neunziger Jahren ein großes Gewicht in der zentralstaatlichen Politik gewonnen hat¹⁷.

Auf der **lokalen Ebene** dürfen die lokalen Volkskongresse der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte und ihre Ständigen Ausschüsse »territoriale Rechtsnormen« erlassen, die jedoch nicht mit der Verfassung oder den von zentralstaatlicher Seite erlassenen Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen im Widerspruch stehen dürfen (Art 100 Verf)¹⁸. Ausdrückliche Sonderbefugnisse sind zudem den Volkskongressen der autonomen Gebiete von Volksgruppen zugewiesen, die gemäß den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten der örtlichen Volksgruppen Autonomie- und Einzelverordnungen festlegen dürfen (Art 116 Verf)¹⁹. Eine weitere Sonderbefugnis sieht § 74 GesetzgebungsG für Volkskongresse von Provinzen und Städten, in denen sich eine Sonderwirtschaftszone²⁰ befindet, vor: Diese Volkskongresse dürfen lokale Rechtsnormen »entsprechend den Ermächtigungsbeschlüssen des NVK« festlegen.

Der **Staatsrat**, so die Bezeichnung für die chinesische Zentralregierung, wird in der Verfassung als »Exekutivorgan« des NVK und als »oberstes Organ der Staatsverwaltung« bezeichnet (Art 85 Verf). Zu seinen Aufgaben gehört ua auch der Erlass von sogenannten Verwaltungsrechtsnormen²¹ (Art 89 Nr 1 Verf²²), die aber nicht gegen höherrangiges Gesetzesrecht (die Verfassung und vom NVK verabschiedete Gesetze) verstoßen dürfen²³. Auch wenn viele vom NVK erlassene Gesetze eine ausdrückliche Ermächtigung der Regierungsorgane zum Erlass von »Durchführungsbestimmungen« vorsehen, wird davon ausgegangen, dass die chinesische Regierung ein ursprüngliches,

¹⁷ Heilmann, Das politische System S 114f.

¹⁸ Zum Gesetzgebungsverfahren der lokalen Volkskongresse u ihrer Ständigen Ausschüsse siehe § 77 GesetzgebungsG, der auf das G über die Organisation der territorialen Volkskongresse auf allen Ebenen u der territorialen Volksregierung auf allen Ebenen v 4.7.1979 idF v 17.10.2020 verweist.

¹⁹ Diese dürfen gem § 75 Abs 2 GesetzgebungsG nicht »grundlegenden Prinzipien der G oder Verwaltungsrechtsnormen zuwiderlaufen«.

²⁰ Siehe zur Entwicklung u zu den Typen solcher Sonderwirtschaftszonen *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl 2017, S 243f; ausführlich zur Gesetzgebung in Sonderwirtschaftszonen *Martinek*, Experimental legislation in China between efficiency and legality, 2018.

²¹ Chin: xingzheng fagui.

²² Zum Verfahren des Erlasses von Verwaltungsrechtsnormen des Staatsrats siehe §§ 66–71 GesetzgebungsG. § 69 GesetzgebungsG verweist zusätzlich auf das G der VR China über die Organisation des Staatsrates v 10.12.1982. Detailliertere Regelungen wurden vom Staatsrat am 16.11.2001 in der VO für das Verfahren zur Festsetzung von Verwaltungsrechtsnormen festgelegt; engl Übers idF v 22.12.2017 abrufbar unter CLI.2.308638.

²³ So formuliert Art 89 Nr 1 Verf, dass der Staatsrat »gem der Verf u den G Verwaltungsrechtsnormen festsetzt«. Siehe auch § 97 Nr 2 GesetzgebungsG, wo bestimmt ist, dass der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses »das Recht hat, Verwaltungsrechtsnormen aufzuheben, die im Widerspruch zur Verf u zu den G stehen«.

selbständiges Rechtsetzungsrecht hat, sodass es keiner gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in Form eines Gesetzes des NVK bedarf²⁴.

Dem Staatsrat unterstellt sind ca 30 Ministerien und Kommissionen auf Ministerialebene²⁵, die gemäß Art 90 Abs 2 Verf im jeweiligen Zuständigkeitsbereich »Regeln«²⁶ erlassen dürfen. § 80 GesetzgebungsG weitet diese Rechtssetzungskompetenz auf die Chinesische Volksbank (dh die Zentralbank), den Rechnungshof und »direkt [dem Staatsrat] unterstellte Organe« aus, »die Verwaltungsfunktionen haben«. Regeln müssen gemäß § 80 Abs 2 GesetzgebungsG »der Durchführung von Gesetzen oder von Verwaltungsrechtsnormen, Beschlüssen oder Erlassen des Staatsrates« dienen²⁷.

Von den unterstellten Ministerien sind im Hinblick auf das Zivilstandswesen besonders hervorzuheben das Ministerium für Zivilverwaltung (»Ministry of Civil Affairs«), das bis 1968 Innenministerium hieß und von 1969–1978 abgeschafft war, das Justizministerium, das 1959 eingerichtet, zwischenzeitlich abgeschafft und 1979 wieder aufgebaut wurde, und das Ministerium für öffentliche Sicherheit, das seit Oktober 1949 besteht.

Die **lokalen Volksregierungen** der Provinzen, autonomen Gebiete, regierungsunmittelbaren Städte sowie der »Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind«²⁸, und der autonomen Bezirke²⁹ sind gemäß § 82 GesetzgebungsG ebenfalls befugt, gemäß den zentralstaatlichen Gesetzen, den Verwaltungsrechtsnormen des Staatsrates und gemäß den lokalen Rechtsnormen des jeweiligen Volkskongresses »Regeln«³⁰ festzulegen. Solche Regeln der lokalen Volksregierungen können gemäß § 82 Abs 2 GesetzgebungsG erlassen werden zu Angelegenheiten, bei denen zur Durchführung von Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen und von lokalen Rechtsnormen der jeweiligen Volkskongresse die Festlegung von Regeln erforderlich ist, oder zu Angelegenheiten, die zu der konkreten Verwaltung dieses Verwaltungsbezirkes gehören³¹.

Der **Gerichtsaufbau** ist vierstufig ausgestaltet. Auf der Kreisebene finden sich die Volksgerichte der Grundstufe, in Bezirken und größeren Städten Mittelstufengerichte und auf Provinzebene jeweils ein Oberstufengericht. Das Oberste Volksgericht ist das höchste Rechtsprechungsorgan³².

Grundsätzlich gilt das System zweier Instanzen mit der zweiten Instanz als Endinstanz, deren Entscheidung rechtskräftig wird. Eine Ausnahme gilt nur, wenn das Oberste Volksgericht ausnahmsweise als erstinstanzliches Gericht tätig wird.

Die **Zuständigkeit** richtet sich nach den §§ 18 ff ZPG v 9.4.1991 idF v 24.12.2021. Für das Familienrecht ergibt sich im Hinblick auf die Zuständigkeiten keine Besonderheit. Die Volksgerichte der Grundstufe sind in erster Instanz für Zivilsachen zuständig, so-

24 Heuser, Rechtskultur S 188.

25 Einen Überblick gibt Heilmann, Das politische System S 58 ff.

26 Chin: bumen guizhang (Abteilungsregeln).

27 Detaillierte Bestimmungen zur Festsetzung von Regeln wurden vom Staatsrat am 16.11.2001 in der VO für das Verfahren zur Festsetzung von Regeln festgelegt; dt mit Quellenangabe in: Münzel, CR 16.11.01/2; Heuser, Sozialistischer Rechtsstaat S 391 ff.

28 Gegenwärtig zählen rund 300 Städte zu dieser Kategorie.

29 Gegenwärtig gibt es 30 autonome Bezirke

30 Chin: guizhang.

31 Siehe auch § 82 Abs 3 bis 6 GesetzgebungsG, wo die Regelungsbefugnisse der lokalen Volksregierungen näher ausgestaltet werden.

32 Näher siehe Heuser, Rechtskultur S 241 f. Zur Zivilgerichtsverfassung siehe Pfäfler, Einführung, in: Pfäfler (Hrsg), Zivilprozessrecht, S 14 ff. Ausführlich auch zu den Mängeln im chin Justizsystem (teilweise mangelnde fachliche Qualifikation der Richter, fehlende Unabhängigkeit der Richter, Korruption u mangelnde Effizienz) Binding, Das Gerichtssystem der VR China, ZvglRWiss 2010, S 151 ff.

weit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Mittelstufengerichte sind erstinstanzlich zuständig (1) für »große Fälle« mit Auslandsberührung, (2) für Fälle, die »auf seinen Gerichtsbezirk große Auswirkungen« haben, und (3) für Fälle, für die das Oberste Volksgericht die Zuständigkeit des Volksgerichts der Mittelstufe bestimmt hat. Das Volksgericht der Oberstufe ist in erster Instanz für Zivilsachen zuständig, die »auf seinen Bezirk große Auswirkungen« haben. Das Oberste Volksgericht ist erstinstanzlich zuständig (1) für Fälle, die »auf das ganze Land große Auswirkungen« haben, und (2) für Fälle, bei denen das Oberste Volksgericht der Ansicht ist, dass sie von diesem Gericht behandelt werden müssen. Die Frage, wann ein Fall große Auswirkungen auf einen Gerichtsbezirk hat, hat das Oberste Volksgericht in mehreren Mitteilungen durch Streitwertgrenzen näher bestimmt³³.

Bis auf die Fälle, in denen das Oberste Volksgericht Eingangsinstanz ist, ist das jeweils nächsthöhere Gericht die Endinstanz.

Das Oberste Volksgericht beschränkt sich allerdings nicht auf die Entscheidung von Einzelfällen. Vielmehr hat der Gesetzgeber es außerdem ermächtigt, **rechtsverbindliche justizielle Interpretationen** zu bestehenden Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen zu erlassen³⁴, die im Amtsblatt des Obersten Volksgerichts veröffentlicht werden. 2015 ist diese Kompetenz des Obersten Volksgerichts in das GesetzgebungsG aufgenommen worden³⁵. Es handelt sich hierbei um eine wichtige Besonderheit des chinesischen Rechtssystems, die sich seit den 1980er Jahren eingebürgert hat. Der chinesische Gesetzgeber ist damit von dem Modell der chinesischen Verfassung abgewichen, die nach sowjetischem Vorbild dem NVK bzw dessen Ständigem Ausschuss die Zuständigkeit für verbindliche Gesetzesinterpretationen zuweist. In der Praxis hat diese (legislative) Auslegung bisher kaum eine Rolle gespielt, was in der Literatur mit der Arbeitsüberlastung des Gesetzgebers und dem juristischen Fachwissen des OVG erklärt wird³⁶. Die justiziellen Interpretationen begnügen sich in der Praxis nicht nur mit einer Interpretation des bestehenden Rechts, sondern setzen de facto auch neues Recht³⁷, was ua mit der Unbestimmtheit der chinesischen Gesetze zusammenhängt. Entsprechend ist es angemessen, auch die justiziellen Interpretationen als Rechtsquelle anzusehen.

Da sich das Oberste Volksgericht mit seinen Interpretationen an die Gerichte der unteren Stufen wendet, verwendet es prozessual geprägte Formulierungen (»unterstützt das Volksgericht, wenn ...«, »kann [eine Seite] der anderen Seite einen angemessenen wirtschaftlichen Ausgleich gewähren«). Diese Wendungen stimmen wegen ihrer Funktion, die in westlichen Rechtssystemen keine Entsprechung hat, nicht mit den Formulierungen überein, die gewöhnlich für materielle Ansprüche gewählt werden. Ein weiterer Grund für diese Formulierungsweise mag sein, dass in der chinesischen Literatur wiederholt Kritik an der »normsetzenden Funktion« der justiziellen Interpre-

³³ Ausführlich hierzu *Pelzer*, Zuständigkeitsordnung, in: *Pißler*, Zivilprozessrecht, S 51ff.

³⁴ Siehe den Beschluss des Ständigen Ausschusses des NVK über die Stärkung der Gesetzesinterpretation vom 10. 6.1981, ABl des Staatsrats 1981, Nr 12, S 366f; dt auszugsweise in: *Heuser*, Rechtskultur S 202f.

³⁵ § 104 GesetzgebungsG. Siehe hierzu *Pißler*, Höchststrichterliche Interpretationen als Mittel der

Rechtsfortbildung in der Volksrepublik China, *RabelsZ* 2016, 372ff.

³⁶ Siehe ausführlich *Ahl*, Die Justizauslegung durch das OVG der VR China – Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, *ZChinR* 2007, 251ff, 251.

³⁷ *Ahl*, *ZChinR* 2007, 253; *Pißler*, *RabelsZ* 2016, 383ff.

tationen geübt worden ist³⁸, und das Oberste Volksgericht deshalb Formulierungen verwendet, die suggerieren, dass es sich lediglich um prozessrechtliche Anweisungen für materiellrechtlich feststehende Tatbestände handelt.

Justizielle Interpretationen des OVG und Urteile der chinesischen Volksgerichte enthalten ein **Aktenzeichen**. Das Aktenzeichen einer justiziellen Interpretation des OVG besteht aus der Jahreszahl des Jahres, in dem die justizielle Interpretation erlassen wurde, den Schriftzeichen für die jeweilige Form der justiziellen Interpretation (also etwa »fashi« für Erläuterungen) und der laufenden Nummer. Das Aktenzeichen von Urteilen der Untergerichte setzte sich bis 2016 mit starken Unterschieden in den regionalen Gebräuchen aus der in Klammern stehenden Jahreszahl des Jahres, in dem das Urteil erlassen wurde, einem Kürzel des Sitzes des betreffenden Gerichts (etwa »An« für die Stadt Anyang), einem Kürzel des Spruchkörpers (etwa »Min Er« für die zweite Zivilkammer des Gerichts), der Information, ob es sich um ein erst- oder letztinstanzliches Urteil handelt (»chu« für erstinstanzliche, »zhong« für letztinstanzliche Urteile) und der laufenden Nummer zusammen³⁹. Seit 2016 gilt eine landesweit einheitliche Systematik für Aktenzeichen, die das OVG durch Erlass der Aktenzeichen-Bestimmungen eingeführt hat⁴⁰. Seitdem werden die Aktenzeichen aus dem Jahr der Entgegennahme des Falls, einem »Gerichts-Code«, einem »Kategorie-Code« und der laufenden Nummer zusammengesetzt⁴¹: Der Gerichts-Code besteht beim OVG aus der Chiffre »Zui Gao Fa«, bei den Oberen Volksgerichten aus der aus einem Schriftzeichen bestehenden Kurzbezeichnung für die jeweilige Provinz. Bei Mittleren Volksgerichten wird dem Schriftzeichen eine zweistellige, bei Volksgerichten der Grundstufe eine vierstellige Zahl hinzugefügt, sodass jedes Gericht anhand des Anhangs zu den Aktenzeichen-Bestimmungen eindeutig identifizierbar ist. Der Kategorie-Code besteht aus bis zu drei Schriftzeichen, die die Art des Verfahrens grob beschreiben. Die im Anhang zu den Aktenzeichen-Bestimmungen festgelegten Kategorien umfassen im Bereich des Zivilprozessrechts etwa die Kategorien Zivilverfahren erster Instanz, Zivilverfahren zweiter Instanz, verschiedene Kategorien von Wiederaufnahmeverfahren, Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichts- und Schiedsentscheidungen. Die laufende Nummer des Falles bezieht sich auf die Reihenfolge der in der betreffenden Kategorie angenommenen Fälle des jeweiligen Jahres. Der Beschluss mit dem Aktenzeichen (2016) Su O1 Xie Wai Ren Nr 3 ist danach beispielsweise eindeutig identifizierbar als der dritte Fall, der die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichts- oder Schiedsentscheidung zum Gegenstand hat, den das Mittlere Volksgericht Nanjing 2016 entschieden hat. Urteile werden üblicherweise mit Datum und dem Aktenzeichen zitiert, um ein Auffinden in Datenbanken zu ermöglichen.

Eine Darstellung des chinesischen Staatsaufbaus wäre unvollständig, wenn nicht

38 Näher hierzu *Ahl*, ZChinR 2007, 255, 257 mwN.

39 *Pißler*, Einleitung, in: *Pißler*, Zivilprozessrecht, S 24 ff.

40 Mitteilung des OVG über Druck u Verteilung von »Einigen Bestimmungen zu Aktenzeichen von Fällen der Volksgerichte« sowie begleitender Standards vom 13.5.2015; engl Übers abrufbar unter CLI.3.251236. Die Aktenzeichen-Bestimmungen wurden zuletzt durch die Mitteilung über Druck und Verteilung des »Be-

schlusses zur Revision »Einiger Bestimmungen zu Aktenzeichen von Fällen der Volksgerichte« am 7.12.2018 geändert; CLI.3.329834.

41 Bei Sondervolksgerichten (wie etwa Eisenbahntransportgerichte, Gerichten für Seesachen, für Militärangelegenheiten und für geistiges Eigentum) kommt seit 2018 ein weiterer Code für die Spezialisierung der Rspr dieser Gerichte (bestehend aus einem Schriftzeichen) hinzu.

zusätzlich die **Rolle der Kommunistischen Partei** berücksichtigt würde. Die politische Führungsrolle der Kommunistischen Partei ergibt sich (erst) seit 2018 unmittelbar aus der Verfassung der VR China (Art 1 Abs 2, S 2)⁴². Der praktische politische Einfluss der Kommunistischen Partei ist groß: So unterliegen in der Praxis die Volkskongresse (zentralstaatlich und lokal) den Weisungen und der Kontrolle durch Leitungsgremien der Kommunistischen Partei⁴³. Die Regierungen der verschiedenen Verwaltungsebenen fungieren wiederum als vollziehende Organe der jeweiligen Volkskongresse. Gerichte und Staatsanwaltschaften werden von den Volkskongressen eingesetzt.

Exemplarisch für diesen Einfluss der Kommunistischen Partei steht etwa ihre Befugnis, sogenannte **Politnormen** zu erlassen⁴⁴. Bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches am 1.1.2021 griffen Politnormen subsidiär ein, soweit die Materie nicht durch formal gesetztes staatliches Recht geregelt war⁴⁵. Auch wenn die Politnormen aus formaler Sicht nicht zum staatlichen Gesetzesrecht gehören, handelt es sich doch um quasi-gesetzliche Regelungen, die bis in die späten 1990er Jahre von teilweise erheblicher Bedeutung waren, weil in den ersten Jahrzehnten der kommunistischen Herrschaft in China gesetzliche Regelungen (wie das Ehegesetz von 1950) die Ausnahme waren. Politnormen regelten zB das Staatsangehörigkeitsrecht bis zur Verabschiedung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 1980 und weite Teile des Adoptionsrechts bis zur Verabschiedung des Adoptionsgesetzes im Jahr 1991. Mittlerweile haben Politnormen formal nur noch geringe praktische Bedeutung, weil die meisten Rechtsgebiete inzwischen durch staatliche Gesetze bzw andere staatliche Rechtsnormen geregelt sind⁴⁶.

Bereits seit 2007 war allerdings eine Rückkehr von Politnormen in die juristische Terminologie zumindest des Obersten Volksgerichts festzustellen. Manche ausländischen Rechtswissenschaftler erkennen sogar eine generelle Abkehr vom Kurs der stärkeren Betonung des Verfahrensrechts und der Professionalisierung der Arbeit der Volksgerichte, die unter dem ehemaligen Gerichtspräsidenten Xiao Yang ausgerufen worden war⁴⁷, und konstatieren in China unter der Führung von Xi Jinping einen Rückzug des Rechts zugunsten der Politik⁴⁸. Obwohl das Zivilgesetzbuch Politnormen nicht mehr ausdrücklich als subsidiäre Rechtsquelle erwähnt, enthält es (bspw mit der Förderung der »sozialistischen Grundwerte« als gesetzgeberisches Ziel in § 1) Einfallstore für eine politische Beeinflussung bei der Auslegung des Rechts. Die OVG-Kom-

42 Zuvor war die Führungsrolle nur in der Präambel der Verfassung festgeschrieben; siehe hierzu *Heuser*, Rechtskultur S 271.

43 *Heilmann*, Das politische System S 113.

44 Politnormen können in China sowohl vom Staat als auch von der KPCh erlassen werden. Vgl von *Senger* S 198 ff (zu staatl Politnormen) u S 290 ff (zu den »drei grundlegenden Arten von Parteinormen der KPCh«, wobei die »Politnormen der Partei« – neben der »politischen Linie der Partei« u den »Polaritätsnormen der Partei« – die dritte Art von Parteinormen bilden). Vgl auch *Heuser*, Rechtskultur S 206 ff (zu »politischen Richtlinien«, worunter nach *Heuser* eine Vielzahl von durch Partei- u/oder Staatsorganen hervorgebrachten »normativen Dokumenten« zu verstehen sind).

45 Vgl § 6 der Allg Grundsätze des Zivilrechts: »Zivilgeschäfte haben sich an das G zu halten; soweit das G keine Bestimmungen trifft, müssen sie sich an die staatl Richtlinien halten«.

46 So auch *Heuser*, Rechtskultur S 208 (»Die Bedeutung der *zhengce* als Rechtsquelle ist im umgekehrten Verhältnis zur wachsenden Bedeutung der Gesetze immer mehr zurückgegangen«).

47 Siehe *Fu/Cullen*, From Mediatory to Adjudicatory Justice: The Limits of Civil Justice Reform in China, in: *S* (Hrsg), *Chinese Justice: Civil Dispute Revolution in China*, 2011, S 39 ff.

48 *Minzner*, China's Turn Against Law, *American Journal of Comparative Law*, Vol 59 (2011), S 935 ff.

mentierung zum ZGB betont, dass Politnormen auch bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie Treu und Glauben (in § 7 ZGB), sowie der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten (in § 8 ZGB) heranzuziehen seien⁴⁹.

Alles in allem zeigt sich eine relativ enge Verschränkung der verschiedenen staatlichen und politischen Institutionen, sodass in der Praxis nur wenig Raum für eine »Gewaltenteilung« nach klassischem westlichen Verständnis besteht. Insbesondere ist eine Unabhängigkeit der Justiz auch weder personell noch finanziell gewährleistet, und es kann zu Einflussnahmen bei konkreten Entscheidungen des chinesischen Richters kommen⁵⁰.

Aus dem Vorangegangenen ergibt sich, dass folgende **formale Rechtsquellen** existieren, die zueinander in einer im Gesetzgebungsgesetz festgelegten **Hierarchie** stehen: (1) Oberste Gesetzeskraft hat die Verfassung (§ 87 Gesetzgebungsg), die jedoch keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte gewährt (Volksgerichte dürfen die Verfassung nicht zitieren); (2) Gesetze (des NVK und dessen Ständigen Ausschusses, § 88 S 1 Gesetzgebungsg); (3) Verwaltungsrechtsnormen des Staatsrates (§ 88 S 2 Gesetzgebungsg); (4) Rechtsnormen der lokalen Volkskongresse (§ 89 S 1 Gesetzgebungsg); (5) Regeln der lokalen Volksregierungen der Provinzen, regierungsunmittelbaren Städte und der autonomen Gebiete (§ 89 Abs 1 Gesetzgebungsg); (6) Regeln der Volksregierungen von Städten, die in Bezirke aufgeteilt sind, und von autonomen Bezirken (§ 89 Abs 2 Gesetzgebungsg). Regeln der Abteilungen des Staatsrates sind mit den Regeln der lokalen Volksregierungen der Provinzen, regierungsunmittelbaren Städte, der autonomen Gebiete sowie der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, und der autonomen Bezirke gleichrangig (§ 91 Gesetzgebungsg).

Eine Besonderheit gilt nach § 90 Gesetzgebungsg für Autonomie- und Einzelverordnungen der Volkskongresse in den autonomen Gebieten, Bezirken und Kreisen sowie für Rechtsnormen der Volkskongresse der Provinzen und Städte, in denen sich eine Sonderwirtschaftszone befindet: »adjustierende« Bestimmungen in Autonomie- und Einzelverordnungen (wie etwa zum Heiratsalter⁵¹) gehen Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und lokalen Rechtsnormen vor. Gleiches gilt für Rechtsnormen von Sonderwirtschaftszonen, wenn aufgrund einer Ermächtigung gegenüber Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder lokalen Rechtsnormen »adjustierende« Bestimmungen getroffen wurden.

Die §§ 95 ff Gesetzgebungsg sehen Verfahren vor, um bei widersprüchlichen Rechtsakten auf gleicher oder unterschiedlicher Hierarchiestufe eine Entscheidung herbeizuführen, welcher Rechtsakt gelten soll. Dabei werden zum Teil die Volkskongresse oder ihre Ständigen Ausschüsse (auf zentraler und lokaler Ebene) und zum Teil der Staatsrat oder die lokalen Volksregierungen als für die Entscheidung zuständig erklärt. Das Gesetzgebungsgesetz geht davon aus, dass die zuständigen Organe ex officio tätig werden. In der Praxis kommt es jedoch nicht vor, dass diese Verfahren durchgeführt werden. Eine Verfahrenseinleitung auf Antrag zur Feststellung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsrechtsnormen, lokalen Rechtsnormen oder Autono-

49 OVG-Kommentierung ZGB AT S 88.

50 Peerenboom, China's Long March toward Rule of Law, 2002, S 280 ff; Jiang, Court Delay and Law Enforce-

ment in China: Civil Process and Economic Perspective, 2006, S 56 ff.

51 Siehe hierzu unten III A 6c.

mie- oder Einzelverordnungen sieht nur § 99 GesetzgebungsG vor. Hierbei können nur bestimmte staatliche Organe verlangen, dass der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit prüft. Natürliche Personen können nur den Vorschlag einreichen, dass der Ständige Ausschuss die Angelegenheit prüft. Welchem Organ die Entscheidungskompetenz zukommt, ist im Verfahren des § 99 GesetzgebungsG nicht geregelt.

Die formal im Gesetzgebungsgesetz festgelegte Normenhierarchie leidet darunter, dass sie mangels klarer Verfahrensvorschriften zur Feststellung von Widersprüchen und zur Entscheidung, welcher Rechtsakt gelten soll, nicht durchgesetzt wird.

Außerhalb der im Gesetzgebungsgesetz festgelegten Normenhierarchie stehen die justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts, außerdem sogenannte Quasi-Rechtsakte, sowie unveröffentlichte Rechtsakte und Politnormen. Diese können als **tatsächliche Rechtsquellen** angesehen werden. Die justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts sind dabei – wie bereits erwähnt – durch eine entsprechende Ermächtigung des Gesetzgebers in § 104 GesetzgebungsG als rechtsverbindlich anzusehen und spielen in der familienrechtlichen Praxis de facto eine große Rolle.

Unter Quasi-Rechtsakten (auch als normative Dokumente⁵² bezeichnet) werden Normen verstanden, die von Volksregierungen unterhalb der Ebene der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, der autonomen Bezirke oder von den lokalen Volksregierungen untergeordneten Abteilungen und Ausschüssen erlassen werden, da diesen staatlichen Organen weder die Verfassung noch das Gesetzgebungsgesetz eine Rechtssetzungskompetenz zuspricht⁵³. Im Familien- und Kindschaftsrecht kommt solchen Quasi-Rechtsakten allerdings praktisch keine Bedeutung zu.

Unveröffentlichte Rechtsakte, die mit dem Vermerk »zur internen Verwendung« versehen staatliche Organe der Exekutive anweisen sollten, wie vage oder lückenhafte Vorschriften umzusetzen sind, haben seit Anfang des 21. Jahrhunderts an Bedeutung verloren⁵⁴. Im vorliegenden Länderbericht lassen sich allein »interne Bestimmungen« des Ministeriums für öffentliche Sicherheit von 1980 als heute noch relevanter unveröffentlichter Rechtsakt (im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts) als Beispiel anführen. Ähnlich verhält es sich mit Politnormen, deren Relevanz – wie bereits dargestellt – allgemein und insbesondere im chinesischen Staatsangehörigkeits-, Familien- und Kindschaftsrecht deutlich zurückgegangen ist.

In China sind in den vergangenen Jahren mehrere **juristische Datenbanken** entstanden, die eine Recherche nach Rechtsnormen, Rechtsprechung und Literatur auch von Deutschland aus stark vereinfachen. Die Datenbanken sind zumeist frei recherchierbar, enthalten aber immer kostenpflichtige Angebote (wie zB englischsprachige Übersetzungen chinesischer Rechtsakte oder den Abruf von Einzeldokumenten).

Besonders hervorgehoben werden soll in diesem Zusammenhang die von der Beijing Universität betriebene Datenbank »LawInfoChina« (<https://www.pkulaw.com/> bzw auf Englisch: <https://www.pkulaw.com/english>). Dort lässt sich eine im vorliegenden

52 Chin: guifan xing wenjian.

53 Ausführlicher hierzu: *Corne*, Creation and Application of Law, in: *Moser* (Hrsg), *Doing Business in China*, Huntington 1990 ff (Stand: 2018), S 28 ff.

54 Siehe auch mit Beispielen zum Recht der ausl Direktinvestitionen in China *Corne* (vorige Fn) S 30 ff.

Länderbericht zitierte Fundstelle für Gesetze (teilweise auch in einer englischen Übersetzung) und Rechtsprechung mit Hilfe des China Law Index (CLI) anhand der angegebenen Indexnummer auffinden, indem man in der Datenbank den Reiter »Search by CLI« aufruft und nach Eingabe der Indexnummer die Suche auslöst.

Ebenfalls erwähnenswert ist die seit 2016 bestehende Datenbank »Faxin« (www.faxin.cn), die das OVG für chinesische Gerichte geschaffen hat, und in der auch Kommentierungen zu Gesetzen (wie etwa zum ZGB) sowie wesentliche Lehrbücher als E-Books zu finden sind. Diese Datenbank ist nur in chinesischer Schrift einsehbar.

Chinesische Literatur (insbesondere Zeitschriftenartikel, aber auch Dissertationen, Masterarbeiten etc) lässt sich über die Datenbank »China National Knowledge Infrastructure« (CNKI, <https://oversea.cnki.net>) abrufen. Die Recherche in dieser Datenbank ist auf Englisch möglich; die abgerufenen Dokumente sind jedoch ganz überwiegend auf Chinesisch.

Die drei genannten (kostenpflichtigen) Datenbanken werden über das Portal »Cross-Asia« (<https://crossasia.org/>) und die Staatsbibliothek zu Berlin im Rahmen einer DFG-Förderung für die in Deutschland ansässige Wissenschaft zur Verfügung gestellt⁵⁵.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Oberste Volksgericht seit Mitte 2013 auch eine kostenlose (aber registrierungspflichtige) Datenbank »China Judgements Online« (<https://wenshu.court.gov.cn/>) betreibt, in die grundsätzlich alle rechtskräftigen Urteile der Volksgerichte eingestellt werden⁵⁶.

Einige rechtstatsächliche Anmerkungen sollen dem Verständnis dienen: Die moderne **chinesische Sprache**⁵⁷ verfügt zwar grundsätzlich über gewisse Mittel zu einer präzisen Formulierung. Jedoch wohnen ihr Besonderheiten inne, welche die Mittel begrenzen (keine Konjugation von Verben, keine Deklination von Substantiven, keine Artikel, keine Tempora usw). Hinzu kommt, dass die Verfasser chinesischer Rechtsakte die zur Verfügung stehenden Mittel (etwa die Unterscheidung zwischen Singular und Plural durch das Hinzufügen bestimmter Schriftzeichen) oft nicht nutzen. Hierfür werden mehrere Ursachen verantwortlich gemacht: (1) die mangelnde juristische Ausbildung vieler am Gesetzgebungsverfahren beteiligter Personen; (2) die Beeinflussung der juristischen Terminologie durch politische Ideologie, sodass sich in chinesischen Rechtsakten oft Bezugnahmen auf politische »Leitgedanken« (wie etwa die »harmonische Gesellschaft« oder »sozialistische Grundwerte«) finden; (3) das Bestreben des chinesischen Gesetzgebers, »praxisbezogene« Gesetze zu formulieren und eine möglichst »volksnahe« Sprache zu verwenden; (4) die Bevorzugung von unpräzisen Formulierungen, Generalklauseln und nicht abschließenden Listen von Tatbestandsmerkmalen, um Flexibilität bei der Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Während eine gewisse Professionalisierung des chinesischen Gesetzgebers vor allem seit den späten 1990er Jahren festzustellen ist und politische Parolen mehr und mehr aus der Gesetzessprache verschwunden sind, stellen bis heute die »volksnahe«

⁵⁵ Siehe <https://staatsbibliothek-berlin.de/die-staatsbibliothek/abteilungen/ostasien/recherche-und-ressourcen/crossasia> (abgerufen am 11.1.2022).

⁵⁶ Siehe zu dieser Datenbank *Ahl/Sprick/Czoske*, Maßnahmen zur Schaffung einer transparenten Justiz, ZChinR 2014, 199 ff.

⁵⁷ Siehe zu den folgenden Ausführungen *Cao*, Chinese Language in Law, 2018, passim (insbes S 147 ff) mwN. Siehe auch von *Senger* S 172 f.

Sprache und die gewollte Flexibilität der Rechtsnormen eine reale Gefahr für die Rechtssicherheit in China dar.

Probleme bei der **Durchsetzung des staatlichen Rechts**⁵⁸ sind (weiterhin) bei der Vollstreckung von Urteilen festzustellen. Diese Probleme hängen zum Teil mit der mangelnden Unabhängigkeit der Justiz zusammen, die mit der fehlenden Autorität der Gerichte einhergeht. Die Vollstreckung leidet aber außerdem an der (auch in der chinesischen Sprache begründeten) unpräzisen Formulierung von Gesetzen sowie einer fehlenden Abstimmung in der Terminologie und beim Regelungsinhalt der Rechtsakte unterschiedlicher Staatsorgane auf den verschiedenen Stufen, welche die Rechtsanwendung erschweren. Als weitere Gründe für Probleme bei der Vollstreckung nennen Untersuchungen den so genannten »Lokal- und Behördenprotektionismus«⁵⁹, die mangelnde Vollstreckungsinfrastruktur oder aber schlicht die fehlende Solvenz der Schuldner. Statistiken des Obersten Volksgerichts zufolge unterblieb im Jahr 2006 die Vollstreckung aus 45% der Urteile, deren Vollstreckung beantragt worden war⁶⁰.

Verringert hat sich hingegen die noch bis Ende der 1980er Jahre beklagte Geheimhaltung des chinesischen Gesetzesrechts gegenüber den eigenen Staatsangehörigen wie auch gegenüber Ausländern, die ebenfalls für eine mangelnde Rechtsdurchsetzung verantwortlich gemacht wurde. Zu der Verbesserung beigetragen hat nicht zuletzt das Internet, das zur Schaffung von Datenbanken zum chinesischen Recht geführt hat (dazu bereits oben).

Die **Durchsetzung der Regeln des Ehegesetzes von 1980**, insbesondere des Registrierungszwangs, erwies sich als schwierig und langwierig. Insbesondere auf dem Land, wo die tatsächlichen und politischen Gegebenheiten ein gemeinsames Wirtschaften erfordern, sodass die Familie noch immer große Macht über ihre Mitglieder hat, erweist sich die Tradition (Heiratsvermittlung, Brautpreis, Mitgift, Hochzeitsbankette, Sänfte usw⁶¹) bis in die Gegenwart als sehr widerstandsfähig. Für eine durchschnittliche Familie auf dem Land entspricht der Brautpreis häufig den Ersparnissen mehrerer Jahre⁶².

Beispielhaft für den langwierigen Prozess der Durchsetzung ist der rechtliche Umgang mit den zahlreichen »faktischen« Ehen, bei denen die Partner die Ehe nicht haben registrieren lassen, aber von der Umgebung als Ehegatten angesehen werden⁶³. Bis zum Jahr 1986 wurden derartige »faktische« Ehen rechtlich wie eine registrierte Ehe behandelt, wenn bei den Partnern die Bedingungen für eine gültige Ehe (Freiwilligkeit, Alterserfordernisse usw) in dem Zeitpunkt erfüllt waren, in dem der Fall vor Gericht

58 Siehe zu den folgenden Ausführungen: *Clarke*, Power and Politics in the Chinese Court System: The Enforcement of Civil Judgment, *Columbia Journal of Asian Law*, Vol 10 (1996), S 1ff. Zur Entwicklung bis Ende der 1990er Jahre (mit einigen Statistiken zur Vollstreckung von Urteilen) siehe *Chen*, Mission Impossible: Judicial Efforts to Enforce Civil Judgments and Rulings in China, in: *Jianfu Chen/Yuwen Li/Jan Michiel Otto*, Implementation of Law in the People's Republic of China, 2002, S 85 ff.

59 Eingehender zum Lokal- u Behördenprotektionismus als Hindernis bei der Vollstreckung *Ahl*, Grundlagen des Vollstreckungsrechts der VR China – Rechtliche

Strukturen u Vollstreckungshindernisse, *ZChinR (Newsletter)* 1997, 2 ff, 36 ff.

60 *Ye Doudou*, Die Gesetzesrevision im Zivilprozess strebt nach der Lösung der »Zwei Schwierigkeiten« (Min su xiu fa qiuji »liang nan«), in: *Caijing*, 9.7.2007, 112 f, 113.

61 Siehe unten III A 6a.

62 *Davin*, Heiratsbräuche, in: *Staiger* ua (Hrsg), Das große China-Lexikon, 2003, S 300.

63 Ausführlicher auch zur rechtshistorischen Entwicklung seit Gründung der VR China *Wang Wei* S 409 ff.

oder eine Behörde kam. Mittlerweile gilt eine solche Gleichstellung nur noch für »Altehen«, näher hierzu unten III A 6d. Ein anderes Beispiel für die Schwierigkeiten ist die Regelung zu den Verlobungs- und Brautgeldern. Nachdem die erste kommunistische Regelung von 1931 noch generell sowohl das Verlobungsgeld als auch den Brautpreis verboten hatte, beschränkt sich das Ehegesetz von 1950 in § 3 Abs 1 S 2 auf das Verbot, »die Gelegenheit einer Eheschließung zu benutzen, um Vermögensleistungen zu verlangen«, sodass die Zahlung eines Verlobungsgeldes nicht mehr verboten ist. Und selbst im Falle der Zahlung eines Brautpreises enthält der seit dem 1.1.2021 geltende § 5 OVG-Interpretation ZGB Familie eine Vorschrift, die regelt, unter welchen Umständen das traditionelle »Brautgeld« zurückzuzahlen ist, was den pragmatischen Umgang mit den verbliebenen Traditionen dokumentiert.

Der Begriff der **Einheit (danwei)**⁶⁴ wird im chinesischen Zivil- wie Familienrecht gelegentlich verwendet. Er bezeichnete bis zur Einführung der Politik der »Reform und Öffnung« Ende der 1970er Jahre eine Form von Organisation, der alle Menschen in China nach dem Wohn- und Beschäftigungskriterium zugeordnet waren. Die Einheit übernahm dabei die Aufgabe der Daseinsvorsorge und der sozialen Sicherheit. Zugleich ermöglichten die weit reichenden Eingriffs- und Verteilungsbefugnisse der danwei ein nahezu lückenloses System sozialer Beaufsichtigung und politischer Bevormundung. Die Rolle der Einheit für Menschen in China hat sich aufgrund der politischen und sozialen Veränderungen im Zuge der Abkehr von der Planwirtschaft und der Vollbeschäftigung gewandelt. Mit dem Wachsen des privaten Wirtschaftssektors entstanden neue marktwirtschaftliche Alternativen etwa bei der Arbeitssuche oder der Wohnraumversorgung⁶⁵. Dadurch wurde die Kontrollmacht der danwei allmählich beschnitten.

Rechtlich ist der Begriff der danwei nie allgemein definiert worden. Im Zivilrecht spielen zwei Arten von danwei eine Rolle: Betriebseinheiten mit selbständiger Rechnungsführung⁶⁶ und Anstaltseinheiten, bei denen die Rechnungsführung der zuständigen staatlichen Behörde obliegt⁶⁷. Betriebseinheiten beschäftigen sich mit der Produktion, der Warenzirkulation oder Dienstleistungen. Es handelt sich etwa um Fabriken, Bergwerke, Agrobetriebe, Transportbetriebe, Handels- und Außenhandelsbetriebe. Anstaltseinheiten sind in Bereichen wie Kultur und Bildung, wissenschaftliche Forschung, Medizin und Hygiene tätig. Im neuen Zivilgesetzbuch ist der Begriff der danwei fast vollständig durch den Begriff der »Organisation« (zuzhi) ersetzt worden, die (auch ohne mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet zu sein) als eines der rechtsfähigen Rechtssubjekte genannt wird⁶⁸. Im Familienrecht werden Einheiten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Streitigkeiten nach dem »Gesetz gegen familiäre Gewalt«⁶⁹ erwähnt, wenn sich der Geschädigte bei Gewalt in der Familie bei Einheiten

⁶⁴ Siehe zu den folgenden Ausführungen Heilmann, Kontrolle, in: Staiger ua (Hrsg), Das große China-Lexikon, 2003, 392ff; Feuerstein, Grundlagen u Besonderheiten des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China, 2001, 77.

⁶⁵ Zur Entwicklung auf dem chin Wohnungsmarkt im Hinblick auf die Vermögensauseinandersetzung nach Scheidung siehe auch III A 6i bb.

⁶⁶ Chin: qiye danwei.

⁶⁷ Chin: shiye danwei.

⁶⁸ Siehe § 57 ZGB (zur jur Person als Organisation mit Rechtspersönlichkeit) u § 102 ZGB (zu Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die rechtsfähig sind).

⁶⁹ G v 27.12.2015; chin-dt in: ZChinR 2021, 49ff.

beschweren kann und Einheiten, die Handlungen familiärer Gewalt bemerken, berechtigt sind einzugreifen⁷⁰.

Der im Zusammenhang mit der Einheit (danwei) angesprochenen Kontrolle über die Bevölkerung – insbesondere in den Städten – dient auch eine strikte Wohnsitzkontrolle und eine erzwungene Immobilität der Bevölkerung innerhalb des Systems der **staatlichen Haushaltsregistrierung** (sogenanntes hukou-System), das in China auf eine lange historische Entwicklung zurückblickt⁷¹.

Die beiden Grundtypen des hukou sind die »ländliche Haushaltsmitgliedschaft«⁷² und die »Haushaltsmitgliedschaft von Stadtbewohnern«⁷³. Insbesondere in den Städten war der hukou mit politischen und wirtschaftlichen Rechten und Pflichten des hukou-Inhabers aufs engste verbunden: Ohne hukou bzw ohne Vorzeigen des Haushaltsmitgliederbuches bekam man in der Stadt bis zur Einleitung der Politik der »Reform und Öffnung« keine Arbeit, keine Wohnung und keine Grundnahrungsmittelbezugsscheine (beispielsweise für Reis, Weizenmehl oder Speiseöl) zugewiesen. Der Wechsel der Haushaltsmitgliedschaft vom Land in die Stadt ist nach der HukouVO nur unter bestimmten Voraussetzungen (wie dem Nachweis einer Anstellung oder einer Einschreibung an einer Bildungseinrichtung) zulässig.

Seit den 1980er Jahren haben die Folgen des Wirtschaftswachstums (und der damit verbundene Bedarf an Arbeitskräften vor allem in den prosperierenden Regionen an den Küsten Chinas) zu grundlegenden Veränderungen in der räumlichen Mobilität der Bevölkerung geführt. Deshalb wurde ländlichen Arbeitssuchenden in großer Zahl gestattet, in den Städten vorübergehend eine Arbeit aufzunehmen (so genannte Wanderarbeiter)⁷⁴. Viele Städte bieten außerdem die Möglichkeit, einen hukou käuflich zu erwerben, womit den wirtschaftlich Erfolgreicheren ein Bleiberecht zuteil wird. Vorschläge, das hukou-System durch eine Aufenthaltsgenehmigung zu ersetzen, die Wanderarbeitern Zugang zum sozialen Sicherungssystem in den Städten gewähren würde, wurden zwar in einigen Städten umgesetzt, es fehlt jedoch bislang eine entsprechende zentralstaatliche Regelung⁷⁵.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Das Staatsangehörigkeitsgesetz der VR China wurde am 10.9.1980 verabschiedet. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Probleme der Staatsangehörigkeit mit Hilfe von Politnormen¹ geregelt, die in dieses Gesetz eingeflossen sind². Das chinesische Staatsangehörigkeitsrecht hat sich seit der Verabschiedung des Gesetzes kaum verändert. Sieht

70 § 13 G gegen familiäre Gewalt.

71 Siehe zu den folgenden Ausführungen Heuser, Rechtskultur S 309f; Josephs, Residence and nationality as determinants of status in modern China, in: Texas International Law Journal, Vol 46 (2011), 295ff.

72 Chin: noncun hukou.

73 Chin: chengshi hukou.

74 Scharping, Wanderungen, in: Staiger ua (Hrsg), Das große China-Lexikon, 2003, S 840ff, 842.

75 Siehe »Residence permits to replace hukou«, South China Morning Post v 2.6.2010.

1 Chin: zhengce, siehe dazu oben I.

2 Jin Mosheng/Chai Fabang S 5, 43.